

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 10.06.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1935.) 23. Stück.

Inhalt:

- Nr. 48. Gesetz vom 12. Juni 1935 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Ges. Bl. S. 171).
- Nr. 49. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Juni 1935 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.
- Nr. 50. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juni 1935, betreffend Enteignung für Reichszwecke im Katasterbezirk Gemeinde Wardenburg.

Nr. 48.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Ges. Bl. S. 171).

Oldenburg, den 12. Juni 1935.

Artikel I.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt II Kapitel 4 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Ges. Bl. S. 203) wird dahin geändert, daß der Teil 3 gestrichen wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juni 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 12. Juni 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Röver.

Nr. 49.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 13. Juni 1935.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere

Lehramt im Freistaat Oldenburg, wird, wie folgt, geändert:

In der Ausbildungsordnung werden im § 15 die Worte „Zum 1. Januar oder zum 1. Juli“ ersetzt durch die Worte: „3 Monate“.

Oldenburg, den 13. Juni 1935.

Der Minister der Kirchen und Schulen.
Pauly.

Nr. 50.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für Reichszwecke im Katasterbezirk Gemeinde Wardenburg.

Oldenburg, den 15. Juni 1935.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Enteignung der Parzelle $\frac{457}{100}$ der Flur 11 des Katasterbezirks Gemeinde Wardenburg für Reichszwecke.

Entschädigungsverpflichtet ist das Deutsche Reich.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Juni 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

